

Berlin, 07.11.2019

I 7. Beitragsordnung

lt. Beschluss des Präsidiums vom 07.11.2019

1. Präambel

- 1.1 Lt. § 13 Abs. 2 der Satzung des DRV sind bei der Veranlagung der Genossenschaftsverbände (§ 6 Ziff. 1) deren Mitglieder (§ 6 Ziff. 2, 3, mit Ausnahme der in der Anlage genannten Hauptgenossenschaften, künftig Hauptgenossenschaften genannt und 4) entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu berücksichtigen und die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Ziff. 3 (Hauptgenossenschaften), 5 und 6 unmittelbar zu erheben.
- 1.2 Den nachfolgend beschriebenen Regelungen liegt der Beschluss des Präsidiums vom 07.11.2019 zugrunde.

2. Festbeitrag

- 2.1 Die Genossenschaftsverbände, Hauptgenossenschaften, Bundeszentralen und Verbundunternehmen entrichten an den DRV für die Jahre 2020-2022 jährlich einen Festbeitrag. Basis des Festbeitrages ist unverändert zum Zeitraum 2017-2019 die für das Jahr 2016 beschlossene Berechnungsgrundlage. Insofern gelten die Festbeiträge der Jahre 2017-2019 für den Zeitraum 2020-2022 fort.
- 2.2 Verändert sich der finanzielle Bedarf des DRV aufgrund von außergewöhnlichen Umständen oder unvorhersehbaren Belastungen die zum Zeitpunkt der Festlegung des Festbeitrages durch das Präsidium nicht zu erwarten waren, erfolgt eine Anpassung während des laufenden Zeitraumes gemäß Ziff. 2. Eine entsprechende Überprüfung des finanziellen Bedarfs erfolgt jährlich durch den DRV. Die Beschlussfassung über eine Anpassung obliegt dem Präsidium des DRV.
- 2.3 Im Jahr vor Ablauf des Zeitraumes für den Festbeitrag entscheidet das Präsidium über die Festsetzung des künftigen Festbeitrages einschließlich der Festlegung des weiteren Zeitraumes. Basis ist der für das letzte Jahr vor Ablauf des Zeitraumes festgesetzte Beitrag.

3. Grundsätze für die Beitragsbemessung bei den Genossenschaftsverbänden

- 3.1 Grundlage der Beitragsbemessung für die Genossenschaftsverbände sind die Umsatzerlöse und die Rohergebnisse deren Mitglieder (§ 6 Ziff. 2, 3 (ohne Hauptgenossenschaften und 4 der DRV-Satzung). Eine Ausnahme gilt für die sonstigen Molkereigenossenschaften (Milchliefergenossenschaften und sonstige milchwirtschaftliche Unternehmen), die nicht zu den Milchverarbeitungsunternehmen zählen. Bei diesen werden nur die Rohergebnisse und nicht die Umsätze einbezogen. Die Beitragsrechnung basiert auf dem entsprechend Satz 1 aktuell verfügbaren Datenmaterial aus dem gleichen Jahr.
- 3.2 Umsätze und Rohergebnisse werden den Jahresabschlüssen entnommen. Sie werden von den Verbänden auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse zusammengefasst und dem DRV eingereicht. In abzustimmenden Einzelfällen werden sie den Sondererhebungen der einzelnen Mitgliedsunternehmen entnommen.
- 3.3 Veränderungen im Mitgliederbestand der Genossenschaftsverbände bleiben unberücksichtigt.
- 3.4 Für die Gruppe der Agrargenossenschaften wird vom Präsidium ergänzend zu dem in den vorstehenden Absätzen geregelten Beitrag über einen Festbetrag entschieden, der entsprechend dem zahlenmäßigen Anteil der Genossenschaftsverbände an den Agrargenossenschaften aufgeteilt wird. Der daraus ermittelte Festbetrag wird dem Festbeitrag nach den vorstehenden Absätzen hinzugerechnet.

4. Beitragsschlüssel

- 4.1 Die Summe der Prozentsätze aus Umsätzen und Rohergebnissen aus allen Verbänden wird gleich 100% gesetzt und die prozentuale Verteilung auf die Verbände entsprechend ihrem Anteil errechnet.
- 4.2 Um eine zu starke Belastung einzelner Verbände zu vermeiden, gilt folgender Degressionsschlüssel:

bis 6 % = 100 %; bis 12 % = 80 %; bis 18 % = 60 %, über 18 % = 40 %.

5. Sonderregelungen

- 5.1 Finden während des Zeitabstandes zwischen statistischer Erfassung der Grunddaten und der Festlegung der Beiträge verbandsübergreifende Fusionen (z. B. von Zentralen) statt, mit der Folge wesentlicher Änderungen der Basisgrundlage, so wird dies bilateral zwischen den betreffenden Verbänden geregelt.
- 5.2 Für eventuelle Extremfälle in diesem Zeitraum (z. B. Zusammenbrüche großer Unternehmen oder Ausscheiden sehr großer Unternehmen) sind Sonderregelungen hinsichtlich der Korrektur der Berechnungsbasis möglich.

6. Grundsätze für die Beitragsbemessung der Mitglieder nach § 6 Ziff. 3 (Hauptgenossenschaften), 5 und 6

- 6.1 Für die Bundeszentralen der ländlichen Genossenschaften und die sonstigen Zentralinstitutionen und Vermarktungseinrichtungen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt (§ 6 Ziff. 5 und 6 der Satzung des DRV), entscheidet das Präsidium des DRV jährlich über unternehmensbezogene Festbeträge.
- 6.2 Für die Hauptgenossenschaften (§ 6 Ziff. 3 der Satzung des DRV) beschließt das Präsidium die unveränderte Beibehaltung der 2016 beschlossenen Festbeiträge für die Jahre 2020-2022.